

# Weisung 202307012 vom 26.07.2023 – Einrichtung einer internen Meldestelle in der BA gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

**Laufende Nummer:** 202307012  
**Geschäftszeichen:** RCE – 1780 / 1781 / 1824 / 1825 / 1401  
**Gültig ab:** 26.07.2023  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Information  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** Weisung

## Bezug:

- Weisung 202011016 vom 26.11.2020 - Umgang mit Straftaten und sonstigen dolosen Handlungen in der BA und in den gE
- Weisung 202002007 vom 26.02.2020 - Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten

---

**Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit als Beschäftigungsgeberin zur Errichtung einer internen Meldestelle. Die interne Meldestelle für Beschäftigte der BA wird in der Zentrale im Bereich Recht / Compliance/ Enterprise Fraud Management im Fachbereich Compliance eingerichtet. Die interne Meldestelle nimmt Hinweise und Informationen von Beschäftigten über organisationsinterne Verstöße und Missstände entgegen und veranlasst deren Prüfung und Aufarbeitung.**

## 1. Ausgangssituation

Zum 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden um.



Das HinSchG zielt jedoch auf einen umfassenderen Schutz von hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) ab und dehnt seinen Schutzbereich auch auf Meldungen über Verstöße gegen nationales Recht aus. Beschäftigungsgeber sind ab einer gewissen Anzahl von Beschäftigten gesetzlich dazu verpflichtet eine interne Meldestelle einzurichten.

Die Weisung 202011016 vom 26.11.2020-Umgang mit Straftaten und sonstigen dolosen Handlungen in der BA und in den gE und die Weisung 202002007 vom 26.02.2020 – Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

## 2. Auftrag und Ziel

Die BA richtet eine interne Meldestelle in der Zentrale im Bereich Recht / Compliance / Enterprise Fraud Management im Fachbereich Compliance ein. Diese nimmt Hinweise von Beschäftigten entgegen, die sich auf Missstände und Verstöße innerhalb der Organisation beziehen. Diese Hinweise können über sichere und dafür eigens eingerichtete Meldekanäle platziert werden. Die Meldestelle arbeitet vertraulich und gewährleistet der hinweisgebenden Person die Wahrung und den Schutz ihrer Identität. Sie trägt maßgeblich dazu bei, Verstöße zu identifizieren und abzustellen. Hierzu stehen ihr eigene, im HinSchG verankerte Untersuchungsrechte zu. Optional kann sie eingehende Hinweise auch an andere interne Organisationseinheiten oder Stellen zur weiteren Untersuchung abgeben.

Die Möglichkeit Kontakt zur internen Meldestelle aufzunehmen, steht allen Beschäftigten der BA frei. Der Beschäftigtenbegriff des § 1 HinSchG ist hierbei sehr weit zu verstehen. Er umfasst neben BA-Beschäftigten in der BA, in den gE und der FamKa ebenfalls ehemalige Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, Studierende, externe Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie auch Mitarbeitende von Lieferanten und externe Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber.

Beschäftigte im oben genannten Sinn sollen auf den Schutz des HinSchG vertrauen können, wenn sie erhebliche Verstöße gegen Vorschriften melden. Ein solcher Verstoß nach § 2 HinSchG liegt unter anderem vor, bei:

- Verstößen, die strafbewehrt sind,
- Verstößen, die bußgeldbewehrt sind, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz von Rechten von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union

Zur Wahrung der Vertraulichkeit sind Hinweise ausschließlich über die vorgesehenen Meldekanäle unmittelbar an die interne Meldestelle zu adressieren. Bei falschadressierten Hinweisen, die zunächst anderen Beschäftigten außerhalb der internen Meldestelle bekannt wurden und die erst anschließend an die interne Meldestelle weitergeleitet werden, können der gesetzlich vorgesehene Vertraulichkeitsschutz und die Einhaltung der vorgegebenen Bearbeitungsfristen nicht mehr garantiert werden.

Nach Eingang eines Hinweises prüft die interne Meldestelle den Anwendungsbereich des HinSchG und entscheidet über die einzuleitenden Folgemaßnahmen. Sie kann zur Sachverhaltsaufklärung selbständig interne Ermittlungen aufnehmen und den Hinweis in eigener Zuständigkeit prüfen. Hierzu stehen ihr eigene Untersuchungs- und Auskunftsrechte zu. Sämtliche Dienststellen und Organisationseinheiten der BA sind deshalb dazu angehalten, diese Prüf- und Untersuchungsrechte, beispielsweise in Form von Auskünften, Stellungnahmen oder Gutachten aktiv zu unterstützen und zur Einhaltung von Bearbeitungsfristen beizutragen.

Bei Hinweisen zu Verstößen, für die es BA-intern eine originär zuständige Organisationseinheit gibt, kann die interne Meldestelle den Hinweis zur abschließenden Untersuchung dorthin abgeben (zum Beispiel: Bereich Datenschutz, Servicebereich 70 - interne Ermittlungen). Auch im Falle einer Verfahrensabgabe gilt der Grundsatz der Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz der hinweisgebenden Person.

Eine niedrigschwellige Erreichbarkeit der internen Meldestelle per Post, E-Mail, Telefon oder persönlicher Vorsprache ist sichergestellt. Die interne Meldestelle nimmt auch anonyme Hinweise entgegen.

### **3. Einzelaufträge**

Die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen, der Agenturen für Arbeit sowie der Besonderen Dienststellen:

- Informieren ihre Beschäftigten in geeigneter Art und Weise über die Einrichtung der internen Meldestelle in der BA.
- Ergänzen anhand der Informationen in der Muster-Geschäftsordnung der Agenturen für Arbeit ihre Geschäftsordnungen um den Punkt der internen Meldestelle und verlinken auf der Startseite in ihrem Intranetauftritt auf die interne Meldestelle.
- Unterstützen die interne Meldestelle bei Bedarf aktiv im Rahmen der gesetzlichen Prüf- und Untersuchungsrechte, beispielsweise in Form von Auskünften,

Stellungnahmen oder Gutachten und tragen dadurch zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen bei.

#### **4. Info**

Den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen die BA-Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen in geeigneter Art und Weise über die Einrichtung der internen Meldestelle in der BA zu informieren.

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift